

ausgefertigt durch: Frau Schlauderer  
Herr Albrecht  
Ausfertigungsdatum: 01.09.2023

**Beschlussvorlage-Nr.: SR 578/47/2023**

der Sitzung der/des

Beschluss-Nr.:

**Stadtrates**/Verwaltungsausschuss  
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis:

Tischvorlage: ja/nein  
**öffentlich**/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

-----  
vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

**Stadtrat am: 16.10.2023**

-----  
**Beschlussgegenstand**

**Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

-----  
Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt

**Der Stadtrat der Stadt Altenberg beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. g. F.**

Nicht fristgemäß eingegangene Anträge lagen nicht vor.

-----  
**Finanzielle Auswirkungen (in €)**    keine    einmalige    periodisch wiederkehrende  
Gesamtkosten der Maßnahme  
Produkt  
Sachkonto  
-----

---

**Begründung/Sachverhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Altenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2016 die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 wurde die erste Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung beschlossen.

Nunmehr macht sich eine weitere Änderung erforderlich. In der Satzung wurde für öffentliche Zustellungen eine gesonderte Regelung getroffen, welche von der für die Stadt Altenberg festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung abweicht.

Unter bestimmten Voraussetzung werden Verwaltungsakte öffentlich zugestellt (beispielsweise, wenn die Anschrift nicht ermittelbar ist). Dies erfolgt zukünftig auf der Internetseite der Stadt Altenberg und nicht mehr im Altenberger Boten.

Die Verwaltung ist mit der Veröffentlichung im Internet nicht an die Erscheinungstermine des Altenberger Boten gebunden, wodurch das Verwaltungshandeln beschleunigt wird. Darüber hinaus ist die Erreichbarkeit höher und bei einer vorzeitigen bzw. zwischenzeitlichen Klärung ist eine Löschung problemlos möglich. Dadurch können Missverständnisse und Unmut vermieden werden. Die neue Bekanntmachungsform für öffentliche Zustellungen ist darüber hinaus ein weiterer Schritt in Richtung Digitalisierung unserer Verwaltung.

---

Anlage zur Beschlussfassung: Bekanntmachungssatzung vom 14.06.2023  
1. Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 22.10.2019  
2. Änderung der Bekanntmachungssatzung

---

Abstimmung erfolgte mit:

---

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

---

Verteiler für Vorlage:  
Frau Schlauderer

Verteiler für Beschlüsse:  
Frau Schlauderer



**Wiesenberg**  
**Bürgermeister (Siegel)**

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**  
**und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**  
**vom 14.06.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i. g. F. und den §§ 2, 6 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2016 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Altenberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Altenberg „Altenberger Bote“.

**§ 2**  
**Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses entsprechend § 1 dieser Satzung zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 3**  
**Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie über das Bürgerbüro im Rathaus Altenberg, Platz des Bergmanns 2 in 01773 Altenberg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

## § 4

### Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen eigenen Bekanntgaben der Stadt Altenberg erfolgen, unter Ausnahme der Bekanntmachungen der nachstehenden Absätze 2 und 3, nach der für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg vorgeschriebenen Form entsprechend § 1 dieser Satzung.

(2) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, den Stadtrat der Stadt Altenberg betreffend, erfolgen durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Dippoldiswalde.

(3) Die in Rechtsvorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsübliche Bekanntgaben, die Ortschaftsräte der Stadt Altenberg betreffend, erfolgen durch Aushang an den nachfolgend genannten amtlichen Verkündungstafeln der dann jeweils betreffenden Stadt- bzw. Ortsteile:

#### Bärenfels

- Kurpark-Hirschwiese

#### Bärenstein

- Rathaus
- August-Bebel-Straße

#### Falkenhain

- Falkenhain, Feuerlöschteich / Dorfstraße 93
- Waldidylle, Kreuzung Baudenweg-Hirschsprunger Weg

#### Fürstenau

- Fürstenau, Bushaltestelle Kultursaal
- Gottgetreu, Buswartehalle
- Müglitz, Bushaltestelle Abzweig Fürstenau

#### Fürstenwalde

- Bäckerei Melzer

#### Geising

- Geising, Altmarkt (Sparkasse)
- Löwenhain, Bushaltestelle Feuerwehrgerätehaus

#### Hirschsprung

- Parkplatz-Containerstellplatz

#### Kipsdorf

- Altenberger Straße gegenüber Bahnhof

#### Lauenstein

- Parkplatz Rathaus / Sparkasse

#### Liebenau

- Kindergarten / Gemeindeamt

#### Oberbärenburg

- Oberbärenburg, Ahornallee 1
- Waldbärenburg, Bushaltestelle Alte Hauptstraße

#### Rehefeld-Zaunhaus

- Rehefeld, Vereinshaus
- Neuhermsdorf

#### Schellerau

- Bushaltestelle Botanischer Garten
- Bushaltestelle Hotel Stephanshöhe

#### Zinnwald-Georgenfeld

- Landmarkt Zinnwald
- Georgenfeld, Bushaltestelle

(4) Sonstige in Rechtsvorschriften vorgesehenen und in der Stadt Altenberg durchzuführenden ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben anderer Behörden, Institutionen u. dgl. erfolgen nach der für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Altenberg vorgeschriebenen Form entsprechend § 1 dieser Satzung.

## **§ 5**

### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach § 1 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes „Altenberger Bote“ vollzogen. Selbiges gilt für die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben nach § 4 Absätze 1 und 4 der Satzung.

(2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung sind mit Ablauf des Erscheinungstages der Sächsischen Zeitung vollzogen, für die ortsüblichen Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben nach § 4 Abs. 3 der Satzung gilt der Ablauf der Aushangfrist.

(3) Der Vollzug der Bekanntmachungen ist in den Akten nachzuweisen.

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16.03.1999, geändert durch Änderungssatzungen vom 09.12.2003, 08.07.2008, 11.11.2009, 17.12.2010 und 22.03.2011, außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 14.06.2016



Kirsten  
Bürgermeister



### Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 14.06.2016



Kirsten  
Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung  
und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)  
vom 22.10.2019**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und den §§ 2, 6 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2019 folgende Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 14.06.2016 wird wie nachstehend geändert:

***Der § 4 (3) wird wie folgt geändert:***

1. Bei der Aufzählung der Stadt- bzw. Ortsteile und der Benennung der amtlichen Verkündungstafeln wird folgende Ergänzung vorangestellt:

„Altenberg

- Rathausstraße / Marienstraße
- Dresdner Straße / Raupennestweg
- Schellerhauer Weg
- Hirschsprung, Am Klengelpark“

2. Der bisher in der Aufzählung der Stadt- bzw. Ortsteile und der Benennung der amtlichen Verkündungstafeln „extra benannte Standort Hirschsprung mit der Verkündungstafel am Parkplatz-Containerstellplatz entfällt“.

**Artikel 2**

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, den 22.10.2019

  
Kirsten  
Bürgermeister



## Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 22.10.2019



Kirsten

Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen  
Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe  
(Bekanntmachungssatzung)**

**vom**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) i. g. F. und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Altenberg vom 14. Juni 2016, geändert durch Satzung vom 22. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

***Nach dem § 4 wird folgender § 4a eingefügt:***

**„§ 4a**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 i. g. F. in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) erlassen als Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Mai 2010 erfolgt auf der Internetseite der Stadt Altenberg unter [www.rathaus-altenberg.de](http://www.rathaus-altenberg.de) in der Rubrik „Bekanntmachungen“.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenberg, den

Wiesenberg  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Hinweis auf § 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den

2023

Wiesenberg  
Bürgermeister